

Vollzugsempfehlungen

für Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen

Stand 12.11.2013

Auf Grund der im Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Februar 2013 (2013/84/EU) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen für die Lederindustrie beschriebenen besten verfügbaren Techniken hat das BMU in einem Verfahren nach Nr. 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für Anlagen der Nr. 7.14 des Anhangs der 4. BImSchV für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat.

Für diese Anlagen legt die LAI hiermit zu den Anforderungen der TA Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nr. 5.1.1 der TA Luft fortentwickelt hat, Vollzugsempfehlungen für einen neuen Stand der Technik vor.

Altanlagen im Sinne der BVT-Schlussfolgerungen für die Lederherstellung sind Anlagen, für die am 16.02.2013 (Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der EU, Abl. L45/13ff vom 16. Februar 2013)

- eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 oder eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erteilt war und in dieser Zulassung Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG festgelegt sind,
- eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG oder ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erteilt war, soweit darin Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG festgelegt sind oder

Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 BImSchG anzuzeigen sind und die entweder nach § 67a Abs. 1 BImSchG oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren.

Anforderungen der TA Luft, zu denen sich der Stand der Technik bei den genannten Anlagenarten fortentwickelt hat, im Einzelnen:

Gesamtstaub

Der Stand der Technik hat sich für die Staubemissionen aus dem Bereich der Trockenzurichtung bezogen auf den allgemeinen Staubemissionswert der Nr. 5.2.1 TA Luft fortentwickelt.

Bis zur Änderung der TA Luft empfiehlt die LAI als Vollzugshilfe die Emissionen als neuen Stand der Technik für Anlagen zum Beizen einschließlich Nachbeizen von Tierhäuten oder Tierfellen wie folgt zu begrenzen:

„Gesamtstaub

Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Trockenzurichtung dürfen die Massenkonzentration 6 mg/m^3 als Halbstundenmittelwert nicht überschreiten.“

Begründung:

Die Staubemissionen aus der Trockenzurichtung können effektiv erfasst und mit Schlauch/Tuchfiltern oder Nasswäschern bis auf eine Staubkonzentration von unter 6 mg je Normkubikmeter im Reingas (ausgedrückt als Halbstundenmittelwert) gemindert werden. Die BVT-AEL für Gesamtstaub betragen 3 bis 6 mg je Normkubikmeter Abluft, ausgedrückt als Halbstundenmittelwert. Somit kann sichergestellt werden, dass die realen Betriebswerte im Bereich der BVT-AEL liegen werden.